

Vergabeordnung 2014 (neue Fassung)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Ziel der Förderung

Die MFG fördert in ihrem Geschäftsbereich Filmförderung die Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Film- und Fernsehproduktionen, die geeignet zur Vorführung bzw. Ausstrahlung in Filmtheatern, Fernsehen, im Vertrieb, bei Festivals oder sonstigen Veranstaltungen erscheinen. Überdies werden neue Medienapplikationen gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Medienentwicklung gefördert.

Wichtigstes Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Filmkultur sowie die hierfür erforderliche Entwicklung und Stärkung der Filmwirtschaft in Baden-Württemberg, sowie der Präsentation des kulturwirtschaftlichen Filmstandortes Baden-Württemberg im In- und Ausland und die Akquisition von internationalen Koproduktionen mit kultureller Qualität. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Filme unterschiedlicher Genres, die einen wichtigen Beitrag zur Filmkultur leisten
- Filmproduktionen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der filmwirtschaftlichen Branche in Baden-Württemberg leisten
- Qualitätsvolle Fernsehproduktionen.

Zur Stärkung des filmwirtschaftlichen Standortes Baden-Württemberg soll mindestens das 1,2-fache der Gesamtfördersumme des laufenden Jahres in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

Die MFG soll bei ihren Förderentscheidungen zugunsten mit Fernsehveranstaltern mehrheitlich verbundener Unternehmen darauf Wert legen, dass auch andere Unternehmen aus Baden-Württemberg an der Realisierung der von der MFG geförderten Filmprojekte beteiligt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

- die Herstellung von Drehbüchern
- produktionsvorbereitende Maßnahmen
- die Herstellung von Kinofilmen und Fernsehproduktionen
- Postproduktion, PR-Aktivitäten, Promotion
- Verleih und Vertrieb
- Abspiel und Präsentation
- Neue Medienapplikationen
- Sonstige Fördermaßnahmen.

Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die der MFG dafür zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

2.1 Voraussetzungen der Förderung sind

- die kulturelle Qualität des Projekts und ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg oder
- die kulturelle Qualität des Projekts und ein wirtschaftliches Interesse in Baden-Württemberg an dem Projekt.

Ein wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn der ausgewiesene Baden-Württemberg-Effekt mindestens 120 % der Fördermittel beträgt. Dieser Baden-Württemberg-Effekt wird durch die in Baden-Württemberg ausgegebenen Projektkosten erzielt, die vor allem in filmwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden sollen.

Ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg ist dann gegeben, wenn

1. das Projekt inhaltlich eng mit Baden-Württemberg verknüpft ist oder
2. der Produzent bzw. Projektträger in Baden-Württemberg ansässig ist oder
3. das Projekt bereits von einer anderen deutschen Förderinstitution unterstützt wird und zusätzlich der SWR, oder das ZDF, und/oder ARTE Inhaber von Fernsehrechten sind.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderungsziel entsprechen. Nicht gefördert werden können Projekte, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder das religiöse Gefühl verletzen.

2.2 Im Vorspann oder Nachspann geförderter Filme sowie in sämtlichen Publikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Film mit Unterstützung der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH – Filmförderung - hergestellt wurde. Falls die Förderung durch die MFG höher ist als eine andere vom Antragsteller in Anspruch genommene Länderförderung, soll die Kino-Erstaufführung in einem baden-württembergischen Filmtheater stattfinden. Ausgenommen davon sind Aufführungen bei Festivals.

2.3 Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln setzt u. a. voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte sowie die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen sind. Näheres regeln die jeweiligen Förderverträge.

2.4 Mittel aus Förderungen der MFG und Mittel anderer Filmförderungsprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach dieser Vergabeordnung zu beachten.

2.5 Die Beihilfeintensität aller für ein Projekt gewährten Beihilfen ist grundsätzlich auf 50 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten zu beschränken. Bei grenzübergreifenden Projekten, die durch mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 60 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten betragen. Schwierige audiovisuelle Werke (zum Beispiel Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Werke mit geringen Produktionskosten oder sonstige kommerziell schwierige Werke) und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD beteiligt sind, sind von diesen Grenzen ausgenommen. Filme, deren einzige ursprüngliche Fassung in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurden, können in diesem Zusammenhang als schwierige audiovisuelle Werke betrachtet werden. Hinsichtlich Projektförderungen gemäß Ziffer 3.1 und/oder 3.2 dieser Vergabeordnung bestehen keine Höchstgrenzen bez. der gewährten Beihilfen.

Mittel, die ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Vergabeentscheidung unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA gewährt werden, gelten nicht als in die vorstehenden Obergrenzen einzubeziehende staatliche Mittel.

2.6 Ungeachtet der Mindestfestlegungen zu den zu erbringenden Baden-Württemberg Effekten behält sich die MFG vor, darüber hinausgehende Angaben der Antragsteller gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen im Förderungsfall als verbindlich festzulegen.

2.7 Der Förderungsnehmer ist bei Förderungen nach den Ziffern 4., 5. und 7. verpflichtet, der MFG eine technisch einwandfreie Belegkopie im originalen Produktionsformat zur Archivierung und Schutz des filmkulturellen Erbes zum dauernden Verbleib kostenfrei zur Verfügung zu stellen und der MFG ein unbefristetes einfaches Nutzungsrecht auf interne, auf archivarische (inkl. Recherche Nutzung etc. durch sonstige Dritte) und auf (eigen-)werbliche Nutzung sowie auf Nutzung zum Zweck der öffentlichen Dokumentation der Fördertätigkeit der MFG und/oder der Tätigkeiten des Landes Baden-Württemberg und/oder der Beratungsstellen für die Filmwirtschaft in Baden-Württemberg (Film Commissions, Location Büros, etc.). Die MFG ist berechtigt, diese ihr eingeräumten Rechte ganz oder in Teilen auf das Haus des Dokumentarfilmes, Stuttgart (betraut mit der Archivierung von Filmen, die eine besondere Bedeutung für das Land Baden-Württemberg aufweisen) oder auf eine oder alle Beratungsstellen für die Filmwirtschaft in Baden-Württemberg (Film Commissions, Location Büros, etc.) oder sonstige genannte Dritte zu übertragen.

Auf die Hinterlegung einer Belegkopie im originalen Produktionsformat kann die MFG verzichten, wenn einer anderen deutschen Institution mit Archivierungsmöglichkeiten bereits eine Kopie übereignet wurde.

3. Förderungen der Stoff- und Projektentwicklung

3.1 Drehbuchförderung

3.1.1. Für die Herstellung von Drehbüchern kann ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt werden. Die gewährte Darlehenssumme soll in der Regel für in Baden-Württemberg anfallende Kosten verwendet werden.

3.1.2. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Antragsteller gerecht zu werden, erfolgt eine Einteilung in die nachfolgend aufgeführten vier Fördermodelle:

- a) Neueinsteiger
- b) Absolvent einer Filmhochschule oder Autodidakt mit vertiefter Weiterbildung
- c) Erfahrene Drehbuchautoren
- d) Produzenten mit Drehbuchautoren

3.1.3 Antragsberechtigt sind für die Fördermodelle gemäß Ziffer 3.1.2. a) bis c) Autorinnen/Autoren allein, für das Fördermodell gemäß Ziffer 3.1.2. d) Produzentinnen/Produzenten.

Ein Antrag auf Drehbuchförderung ist konkret bezogen auf eines der genannten Fördermodelle zu stellen; die MFG-Filmförderung behält sich eine Einstufung eines Antrages in ein anderes als das benannte Fördermodell ausdrücklich vor.

Dem Antrag ist zumindest ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene bzw. eine Projektskizze beizufügen.

3.1.4 Für alle Fördermodelle gilt:

Die MFG-Filmförderung behält sich eine aktive Begleitung der Drehbucherstellung resp. der Ausarbeitung/Umarbeitung einer Projektskizze vor.

Die Förderung wird in Phasen eingeteilt, die den Schritten der Drehbucherstellung bzw. der Aus-/Umarbeitung einer Projektskizze entsprechen.

Jede Phase bedarf der Abnahme durch die MFG-Filmförderung, ggf. unter Hinzuziehung externer Experten.

Die MFG behält sich bei jeder Phase einzelfallbezogene Auflagen vor (Einschaltung Skriptdokter, Koautor, etc.).

Die MFG hat nach jeder Phase das Recht zur Beendigung der Förderung des jeweiligen Projektes mit der Folge der entsprechenden Reduzierung der Förderungssumme.

3.1.5 Zusätzlich gelten für die einzelnen Fördermodelle die folgenden Bedingungen:

- a) Neueinsteiger:
Eine Standardauflage ist in der Regel die Verpflichtung des Autors/der Autorin zur Teilnahme an einem anerkannten Drehbuch-Workshop oder einer vergleichbaren Qualifizierungsveranstaltung. Die Überarbeitung des vorgelegten Treatments ist Bedingung und hat gemeinschaftlich mit einem von der MFG-Filmförderung vorgeschlagenen Dramaturgen zu erfolgen. Auch die weitere Drehbucherstellung hat mit diesem oder einem anderen von der MFG-Filmförderung vorgeschlagenen Dramaturgen zu erfolgen.
- b) Absolvent einer Filmhochschule oder Autodidakt mit vertiefter Weiterbildung:
Die MFG-Filmförderung kann fakultativ die Überarbeitung des vorgelegten Treatments, ggfs. gemeinschaftlich mit einem von der MFG-Filmförderung vorgeschlagenen Dramaturgen verlangen. Die Begleitung der weiteren Drehbuchentwicklung erfolgt durch einen von der MFG-Filmförderung vorgeschlagenen Dramaturgen.
- c) Erfahrene Drehbuchautoren:
Bis zur ersten Drehbuchfassung kann der Autor mit einem Dramaturgen seiner Wahl zusammenarbeiten, der der Zustimmung der MFG-Filmförderung bedarf. Führt die erste Drehbuchfassung nicht zu einem Realisierungsinteresse bei einer/einem Produzentin/en, erfolgt die Entwicklung weiterer Buchfassungen mit einem der von der MFG vorgeschlagenen Dramaturgen. Engagiert sich ein Produzent, wird die bisher aufgewendete Förderung für dieses Buch zur Rückzahlung fällig oder der Produzent kann eine Fortführung der Förderung wie nachfolgend unter d) erläutert beantragen.
- d) Produzenten mit Drehbuchautoren:
Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Modell ist die Vorlage eines qualifizierten Ver

- trages mit dem beteiligten Autor nach dem „Step-Deal“-Modell. Diese Vereinbarung muss sowohl die vertraglichen Rechte der MFG, insbesondere auch die unter Ziffer 3.1.4. genannten Maßnahmen gewährleisten bis hin zu einem möglichen Austausch der beteiligten Autoren. Die notwendige dramaturgische Begleitung der Drehbuchentwicklung kann durch den Produzenten (bei entsprechender Qualifizierung) oder einem von ihm beauftragten Externen erfolgen; diese Wahl bedarf der Zustimmung durch die MFG-Filmförderung.
- 3.1.6 Das Darlehen soll im Regelfall in den Fördermodellen gemäß Ziffer 3.1.2. a) und b) 60.000 Euro, in den Fördermodellen gemäß Ziffer 3.1.2. c) und d) 45.000,- Euro nicht überschreiten. Darüber hinaus ist in dem Fördermodell gemäß Ziffer 3.1.2. d) das Darlehen auf die Höhe des vom Produzenten zu erbringenden paritätischem Finanzierungsbeitrag begrenzt.
- 3.1.7 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in der Regel in Raten jeweils nach Abnahme der einzelnen Phasen der Stoffentwicklung:
- 3.1.8 Das Darlehen ist in der Regel bei Drehbeginn oder bei sonstiger Verwertung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen (s.a. Ziffer 3.1.5. c): Im Fall der erneuten Beantragung durch Produzenten gemäß Ziffer 3.1.2. d) kann die Verrechnung der Rückzahlung mit dem neu gewährten Darlehen anteilig erfolgen).
- 3.1.9 Durch die Drehbuchförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Förderung.
- 3.1.10 Wird das geförderte Drehbuch nicht innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate verwertet, so sind die mit Mitteln dieser Förderung entstandenen Rechte auf Anforderung an die MFG zu übertragen. Gegen Rückzahlung des Förderbeitrages kann die/der Geförderte die Rückübertragung der Rechte am Drehbuch verlangen.
- 3.1.11 Näheres regeln die jeweiligen Förderungsverträge.

3.2 Produktionsvorbereitende Maßnahmen

Für die Produktionsvorbereitung von Kino- oder Fernsehproduktionen kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten, die in Deutschland ansässig sind und/oder Produzentinnen/Produzenten, die die Realisierung des geplanten Projekts in Baden-Württemberg vorgesehen haben.

- 3.2.1 Die Förderung wird in der Regel als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen darf in der Regel 80 % der kalkulierten, auf die/den Antragsteller/in entfallenden Projektentwicklungskosten, in der Regel 150.000 Euro nicht übersteigen.
- 3.2.2 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation, der Finanzierungsplan und eine detaillierte Aufstellung zum Baden-Württemberg Effekt der beantragten Maßnahme beizufügen.
- 3.2.3 Das Darlehen ist in der Regel bei Drehbeginn oder bei sonstiger Verwertung von Rechten an dem geförderten Projekt zurückzuzahlen.
- 3.2.4 In Ausnahmefällen kann für die Entwicklung mehrerer Kino- und/oder Fernsehprojekte und/oder für Bewerbungen/Wettbewerbe um TV Auftragsproduktionen Projektvorbereitungsförderung gewährt werden (Incentive Funding). Antragsberechtigt sind Produzenten, insbesondere baden-württembergische Nachwuchsproduzenten. Voraussetzung für die Antragsstellung sind u.a. mehrere Projektskizzen, Finanzierungsplanung und Business / Geschäftsentwicklungsplan.

4. Produktionsförderung

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1 Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten.

Eine Förderung von Kinofilmen oder internationalen Fernsehproduktionen, die vollständig animiert werden oder bei denen ein hoher Anteil von virtuellem Dreh und/oder digitaler Bild(-nach)bearbeitung/VfX aus/in Baden-Württemberg vorgesehen ist, kann im begründetem Ausnahmefall und bei besonderem Interesse Baden-Württembergs auch von dem für diesen Bereich verantwortlich zeichnenden Line-Producer beantragt werden.

- 4.1.2 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch ein in der Regel bedingt rückzahlbares Darlehen auf die Gesamtherstellungskosten. Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen wird statt der Gesamtherstellungskosten der deutsche Finanzierungsanteil an den Gesamtherstellungskosten herangezogen. Dies gilt ebenso für die nachfolgenden Regelungen, soweit auf die Gesamtherstellungskosten Bezug genommen wird.

Bei einer Beantragung durch einen Line-Producer ist statt der Gesamtherstellungskosten bzw. des deutschen Finanzierungsanteils an den Gesamtherstellungskosten auf den durch den Line-Producer zu verantwortenden Anteil der Gesamtherstellungskosten abzustellen; dies gilt ebenso für die nachfolgenden Regelungen, soweit auf die Gesamtherstellungskosten Bezug genommen wird.

Die Förderungszusage erlischt in der Regel, wenn die vollständige Finanzierung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird.

- 4.1.3 Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei der Finanzierung des Filmvorhabens einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der in der Regel auch bei kleineren Projekten 5 % der Gesamtherstellungskosten nicht unterschreiten darf. Hierbei sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 2 % der Gesamtherstellungskosten einzubringen. Ausnahmen von diesen Eigenanteils- und Eigenmittelerfordernissen können insbesondere bei Nachwuchsprojekten gewährt werden.

Bei der Berechnung des Eigenanteils und/oder der Eigenmittel sind die Gesamtherstellungskosten unter Berücksichtigung eventueller Finanzierungsbeiträge von TV-Sendern heranzuziehen.

- 4.1.4 Der Eigenanteil und/oder die Eigenmittel eines weiteren deutschen Koproduzenten stehen denen des Antragstellers gleich, es sei denn, es handelt sich um einen TV-Sender.
- 4.1.5 Die Antragstellerin/der Antragsteller muss bei ihrer/seiner Einreichung den Baden-Württemberg-Effekt detailliert (spezifiziert nach Kalkulationspositionen) darlegen.
- 4.1.6 Bei der Herstellung des Filmes soll die Antragstellerin/der Antragsteller in angemessenem Umfang Maßnahmen zur filmberuflichen Aus- und Weiterbildung in Baden-Württemberg gewährleisten.

4.2 Kinofilme mit Gesamtherstellungskosten über 500.000 Euro

- 4.2.1 Die Förderung eines programmfüllenden Kinofilms ist nur möglich, wenn es sich um ein anspruchsvolles Projekt handelt, das sowohl in Filmtheatern als auch im Fernsehen zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt.
- 4.2.2 Die Förderung wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt; das Darlehen soll in der Regel nicht mehr als 50 % der Gesamtherstellungskosten und in der Regel nicht mehr als 1 Mio. Euro betragen. Auf begründeten Antrag kann die Förderung im Ausnahmefall auch als Zuschuss gewährt werden; der Zuschuss soll in der Regel nicht mehr als 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen. Der Zuschussbetrag ist generell auf max. 600.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Eine Kumulierung von Zuschüssen und erlösbedingt rückzahlbaren Darlehen der MFG ist unzulässig.
- 4.2.3 Ein geförderter Programmfüllender Kinofilm darf nicht vor Ablauf der im Förderungsvertrag festgelegten, verbindlich einzuhaltenden Sperrfristen ausgewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Fernsehsperrfrist von der FFA stattgegeben, schließt sich die MFG dieser Entscheidung an.
- 4.2.4 Die Produzentin/der Produzent verpflichtet sich, in der Regel 50% der ihr/ihm aus der Verwertung des geförderten Films zustehenden Erlöse an die MFG zurückzuzahlen. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Förderungsinstitutionen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend anteilig vereinbart werden. Diese Verpflichtung entsteht erst nach Abdeckung der von der MFG laut Förderungsvertrag als vorrangig refinanzierbar anerkannten Finanzierungsbestandteilen. Näheres regeln die jeweiligen Förderungsverträge. Sie endet nach vollständiger Rückzahlung des Förderungsbetrags. Spätestens 8 Jahre nach Kinostart bzw. Verwertungsbeginn in Deutschland erlischt die Verpflichtung zur Rückführung von Erlösanteilen.
- 4.2.5 Die Produzentin/der Produzent kann innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die zurückgezahlten Beträge als Referenzmittel für die Vorbereitung oder die Herstellung eines neuen Projektes nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Förderungsvertrages beantragen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Referenzmittel erfolgt nach Maßgabe dieser Vergabeordnung und der sie ergänzenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung durch die Geschäftsführung-Filmförderung.

Kommt die Produzentin/der Produzent ihren/ seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der MFG nicht nach oder wird die Zustimmung zur Verwendung der Referenzmittel nicht erteilt, entfällt ihr/sein Anspruch auf die Mittel.

- 4.2.6 Die Rechte an Filmwerken, deren Produktion von der MFG gefördert wird, stehen in der Regel dem Produzenten zu-
Bei Koproduktionen mit Sendern muss das finanzielle Engagement der koproduzierenden Sender - neben der Förderung durch die MFG - den Betrag für eine angemessene Sendelizenz übersteigen. Nur der die Sendelizenz übersteigende Betrag gilt als Koproduktionsanteil. Der Nettogesamtbeteiligungsbeitrag des koproduzierenden Senders teilt sich zu gleichen Teilen in Sendelizenz und Koproduktionsanteil. Der Erwerb von Sendelizenzen (das Recht einmaliger Ausstrahlung) oder von befristeten Lizenzen durch die Sender zu Entgelten unterhalb der Koproduktion soll möglich sein. In den jeweiligen Auswertungsverträgen ist der Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an den Produzenten/die Produzentin nach einem angemessenen Zeitraum zu vereinbaren.

4.3 Kinofilme mit Gesamtherstellungskosten bis zu 500.000 Euro
(von 4.2 abweichende Regelung)

- 4.3.1 Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten und Filmemacherinnen/ Filmemacher, insbesondere Nachwuchskräfte. Bevorzugt gefördert werden Produktionen junger Autoren, und/oder Absolventen baden-württembergischer Studieneinrichtungen im Film- und Medienbereich.

- 4.3.2 Die Förderung, die in der Regel in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt wird, soll 70 % der Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Auf begründeten Antrag kann die Förderung im Ausnahmefall auch als Zuschuss gewährt werden; der Zuschuss soll in der Regel nicht mehr als 50 % der Gesamtherstellungskosten betragen. Der Zuschussbetrag ist generell auf max. 250.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Eine Kumulierung von Zuschüssen und erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen der MFG ist unzulässig.

- 4.3.3 Im Übrigen gelten die Regelungen zu 4.2.

4.4 Fernsehproduktionen
(von 4.2 abweichende Regelungen)

- 4.4.1 Die Förderung von Fernsehproduktionen ist nur möglich, wenn es sich um anspruchsvolle Projekte handelt, die zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beitragen. Dabei sollen werthaltige Verwertungsrechte in hohem Maße bei der Produzentin/ dem Produzenten verbleiben. Die Förderung wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen vergeben; das Darlehen soll in der Regel nicht mehr als 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen. Auf begründeten Antrag kann die Förderung im Ausnahmefall auch als Zuschuss gewährt werden; der Zuschuss soll in der Regel nicht mehr als 20 % der Gesamtherstellungskosten betragen. Der Zuschussbetrag ist generell auf max. 150.000,- € im Einzelfall begrenzt. Eine Kumulierung von Zuschüssen und erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen der MFG ist unzulässig.

- 4.4.2 Bei Vorhaben, bei denen sich die Nachwuchsförderung in besonderem Maß realisieren lässt, kann das Darlehen bis zu max. 70 % der Gesamtherstellungskosten betragen.

- 4.4.3 Im Übrigen gelten die Regelungen zu 4.2

4.5 Postproduktion, PR-Aktivitäten, Promotion

- 4.5.1 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für Postproduktionsmaßnahmen bei der Herstellung einer bis dahin von keiner nationalen Förderungsinstitution geförderten und von keinem nationalen TV Sender mitfinanzierte Produktion gewährt werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten.
Die Produzentin/der Produzent hat bei Antragstellung Ansichtsmaterial des Films vorzulegen.

- 4.5.2 In begründeten Ausnahmefällen kann für MFG geförderte Filme zur Festivalpräsentation, für regionale Premieren und/oder für sonstige PR-/Promotionsmaßnahmen eine Förderung gewährt werden.

4.5.3 Auch zur Herstellung von Festivalkopien kann eine Förderung gewährt werden.

4.5.4. Der für die vorstehenden Maßnahmen gewährte Förderbetrag soll nach Möglichkeit in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

Die Förderungen werden in der Regel als bedingt rückzahlbare Darlehen, im Ausnahmefall als Zuschuss vergeben.

Die Geschäftsleitung-Filmförderung hat die Möglichkeit, in diesem Bereich über einen Betrag bis zu 250.000 Euro frei zu verfügen.

5. Förderung von Verleih und Vertrieb

5.1 Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für Filme und für besondere weiterführende Maßnahmen im Bereich Verleih und Vertrieb,

- die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Baden-Württembergs liegen
- deren Produktion von der MFG gefördert wurde.

5.2 Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, in Einzelfällen auch Produzentinnen/Produzenten.

5.3 Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Sie kann in der Regel bis zu 50% der Verleihvorkosten oder Vertriebsvorkosten betragen, höchstens jedoch 150.000 Euro. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in der Regel aus allen Erlösen nach Abzug bzw. Refinanzierung der jeweils nach Maßgabe des jeweiligen Förderungsvertrages anerkannten Positionen. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Förderungsinstitutionen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend anteilig vereinbart werden.

5.4 Die Verleih-/Vertriebsunternehmen können innerhalb eines bestimmten Zeitraums die von ihnen zurückgezahlten Beträge als Referenzmittel für den Verleih oder Vertrieb eines neuen Projektes nach Maßgabe der Regelungen des jeweiligen Förderungsvertrages beantragen. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Referenzmittel erfolgt nach Maßgabe dieser Vergabeordnung und der sie ergänzenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung durch die Geschäftsführung.

5.5 Um bestehende Märkte zu erweitern und/oder neue zu erschließen, können an Verleih-/Vertriebsunternehmen für entsprechende Vorhaben, insbesondere von in Baden-Württemberg geförderten Programmfüllenden Kinofilmen, Zuschüsse bis zu 150.000 Euro je Vorhaben gewährt werden.

6. Abspielförderung

6.1 Förderung von Kommunalen Kinos

Die Förderung von Kommunalen Kinos ist eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 250.000 Euro im Einzelfall pro Jahr. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Das Kommunale Kino muss mindestens zwei Jahre bestehen.
- b) Das Kommunale Kino muss als selbständige Institution gemeinnützig arbeiten, wobei die Gemeinnützigkeit nachzuweisen ist.
- c) Es muss ein Zuschussbedarf bestehen, der in einem Haushaltsplan durch Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen ausgewiesen ist.
- d) Der Zuschuss soll 50% des Zuschusses der Gemeinde/des Landkreises betragen, dessen Höhe durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen ist.
- e) Es sind Projekte mit qualitativ guten Filmprogrammen, die über einen angemessenen Anteil europäischer, deutscher und baden-württembergischer bzw. MFG geförderter Filme verfügen, anzubieten.
- f) Die bezuschussten Kommunalen Kinos sollen neben den Filmvorführungen auch Ergänzungsveranstaltungen wie pädagogische Seminare, Diskussionen und Autorenvorträge anbieten.
- g) Die bezuschussten Kommunalen Kinos sollen in gewissem Umfang auch Verbindung mit anderen Veranstaltern wie Volkshochschule, Kunstvereinen, Kirchen usw. suchen.

- h) Die Mietkosten müssen im ortsüblichen Rahmen gehalten sein (Es ist eine Bestätigung durch das örtlich zuständige Liegenschaftsamt vorzulegen, soweit die Gemeinde/der Landkreis direkt oder indirekt Vermieter/Verpächter ist).

6.2 Förderung gewerblicher Kinos

Nur in Ausnahmefällen kann eine kulturell begründete Förderung nach dem Muster Kommunaler Kinos entsprechend Punkt 6.1.1., lit. c) bis h) gewährt werden.

- 6.3 Förderungen nach den Punkten 6.1. und 6.2. können nur bis zur Gesamthöhe des für diesen Bereich jährlich zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.

6.4 Kopien wichtiger Repertoirefilme

Zur Erschließung, Verbreitung und Einbeziehung in das Programm von Filmtheatern und Kommunaler Kinos wird die Anfertigung von Kopien wichtiger Repertoirefilme gefördert.

Vorschlagsberechtigt sind in Baden-Württemberg ansässige Vertreter der Kinoverbände. Die neuen Kopien stehen den Kinos im Lande zu einheitlichen Konditionen für die Dauer von 1,5 Jahren bevorzugt zur Verfügung.

6.5. Innovationshilfen für gewerbliche Filmtheater

- 6.5.1 Zur Verbesserung der Ausstattung einschließlich Technik, für Umbaumaßnahmen sowie für Service Einrichtungen werden gewerblichen Filmtheatern Innovationshilfen gewährt. Die Förderung wird als zinsloses Darlehen bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro gewährt. Förderungen können insgesamt nur bis zur Gesamthöhe des für diesen Bereich jährlich zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Das Darlehen ist - orientiert am Investitionszweck - längstens innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen.

- 6.5.2 Gewerbliche Filmtheater, die mindestens 2 Jahre bestehen müssen, erhalten das Darlehen nur unter einem Kulturvorbehalt. Das Kino muss entweder ein qualitativ gutes Jahresprogramm vorlegen oder bereits einen Programmpreis oder eine Urkunde des Landes, der MFG oder des Bundes erhalten haben. Das zurückzuzahlende Darlehen kann durch das Abspielen von Filmen, die vom Land Baden-Württemberg oder der MFG mitfinanziert wurden bzw. durch die Durchführung bestimmter Werbemaßnahmen für solche Filme in folgenden Stufen verringert werden:

- geförderte Spiel-/Dokumentarfilme 150 Euro
- geförderte Kurzfilme 50 Euro
- Besuch eines Regisseurs/Darstellers zu einem geförderten Film oder einer Startpremiere (inkl. Werbemaßnahmen) nach Kostennachweis bis zu 350 Euro

Die genannten Beträge gelten pro Spielwoche des betreffenden Films. Als Spielwoche gelten mindestens 3 Tage in einer Kalenderwoche mit mindestens jeweils einem Vorführtermin pro Tag. (Nachweis mit entsprechenden Verleihabrechnungen). Die Geschäftsführung der MFG behält sich das Recht der Effizienzkontrolle und der Anerkennung der Anzahl der Einsätze und damit auch die Festlegung der Reduzierungsbeiträge im Einzelfall vor. Die Anrechnung ist für Einsätze im laufenden Jahr begrenzt auf die Höhe der Tilgungsrate dieses Jahres.

7. Förderung von neuen Medienapplikationen mit interaktiven Inhalten (Digital Content Funding)

- 7.1 Die Förderung von qualitätvollen Medienapplikationen mit filmrelevanten-interaktiven Inhalten (einschließlich qualitativ hochwertiger, pädagogisch und kulturell wertvoller Computer- und/oder Videospiele und/oder sonstiger interaktiver Produkte) ist nur möglich, wenn es sich um anspruchsvolle Projekte handelt. Nur für diese finden die Ziff. 1 – 5 dieser Vergabeordnung entsprechend Anwendung. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im audiovisuellen und/oder Multimediabereich tätig sind.

- 7.2 Dem Antrag sind zumindest ein Drehbuch oder eine andere projektgerechte Beschreibung, geeignete Visualisierungshilfen sowie die Kalkulation und der Finanzierungsplan der beantragten Maßnahmen beizufügen; Näheres regeln die Antragsformulare der MFG.

7.3 Die Antragstellung kann bei den Geschäftsbereichen Filmförderung und Medienentwicklung der MFG erfolgen. Über die Anträge entscheidet ein eigenes geschäftsbereichsübergreifendes Vergabegremium.

8. Sonstige Fördermaßnahmen

Für sonstige Fördermaßnahmen zur Pflege des Medienstandorts Baden-Württemberg kann die Geschäftsführung nach Maßgabe eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Förderrahmens Zuschüsse gewähren.

9. Ausnahmeregelungen

Die Vergabeausschüsse oder die Geschäftsleitung Filmförderung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung zulassen.

Diese Vergabeordnung tritt ab dem 13. Oktober 2014 in Kraft.

MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Filmförderung
Breitscheidstr. 4 (Bosch-Areal)
D - 70174 Stuttgart

Telefon +49.(0)711.90715 - 400

Telefax +49.(0)711.90715 - 450

E-Mail filmfoerderung@mfg.de

Internet: www.film.mfg.de